

**Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 1 BauO Bln
für die Gebäude Fraenkelufer 26 bis 50**

**Umbau der Straße Fraenkelufer in Kreuzberg
zwischen dem Ehemaligen Luisenstädtischer Kanal und der Admiralbrücke**

Prof. Hinrich Baller
Berlin, 2015-04-06



Brandschutznachweis nach § 67 Abs. 1 BauO Bln für die Gebäude Fraenkelufer 26 bis 50

betrifft die Veränderung der Rettungswege auf dem Straßenland

Das Gutachten erfolgt im Auftrag der „Nachbarschaftlichen Gruppe Fraenkelufer“. Der Verfasser hat in den 80iger Jahren die Konzeption der Anlage für den vorbeugenden Brandschutz entwickelt und für die Häuser 26, 38 und die Hofbebauung incl. 44 auch durchgeführt als verantwortliche Bauleitung (§ 57 BauO Bln).

Sämtliche Gebäude gehören zur Gebäudeklasse GK 5. Die Häuser 28, 30, 32, 34, 36, 40, 42, 46, 48 und 50 wurden vor 1914 errichtet und in den 90iger Jahren teilweise im Dachgeschoss ausgebaut. Die Häuser 26, 38 mit Hofbebauung und 44 sind Neubauten von 1984/ 87 und haben das entsprechende Genehmigungsverfahren durchlaufen und die Altbauten ebenso im Zuge der Sanierung und dem Dachausbau in den 90iger Jahren.

Das vorliegende Gutachten befasst sich folglich nicht mit dem baulichen Brandschutz sondern nur mit dem vorbeugenden Brandschutz in Bezug auf die Rettungswege außerhalb der Gebäude insbesondere auf dem Fraenkelufer, weil hier Veränderungen geplant sind.

Zentrum der Anlage ist der große Gartenhof hinter den Häusern 34 bis 44 dessen Rückgebäude mit 48 Wohnungen ausschließlich durch die Tordurchfahrt Haus 38 von der Feuerwehr erschlossen wird. Dem Gartenkonzept des Ganzen folgend wurde keine Feuerwehrumfahrt und Anleiterbarkeit aller rückwärtigen Gebäude realisiert, sondern die Feuerwehr kann von einem leicht erhöhten mittigen Wendepplatz zu den 3 Bauteilen mit der Handleiter auf die Dachterrasse über den 4 unteren Geschossen gelangen und von dort die anliegenden 6 2-geschossigen Wohnungen für Rettungsmaßnahmen erreichen, d.h. das 7 geschossige Bauwerk mit der Handleiter anleitern, ohne im Garten herumfahren zu müssen. Das setzt nicht nur die geregelte Wendemöglichkeit des Hauptfahrzeuges voraus sondern eine einwandfreie Zu- und Abfahrt in beiden Richtungen des Fraenkelufers, damit abrückende und nachrückende Fahrzeuge sich nicht auf dem Fraenkelufer behindern können.

Die Tordurchfahrten Haus 38 und 44 sind in ihrer Breite, Höhe und der anschließenden Radien zum Fraenkelufer genau nach Vorschrift ausgelegt und dürfen durch keine Einbauten, Stellplätze o. ä. behindert werden. Die beiden Torhäuser sind gleichbehandelt in den Ein- und Ausfahrtradien um gegebenenfalls zu entlasten bzw. für die 33 PKW-Stellplätze in der Garage problemlos Zu- und Abfahrtsverhältnisse zu schaffen.

Sämtliche Häuser Nr. 26 bis 50 verfügen über keinen gebauten 2. Rettungsweg, damit müssen diese anleiterbar sein. D. h. links und rechts vom Treppenhaus bzw. der Mitteltrennwand der Wohnungen muss jeweils ein Feuerwehr- Anleiterplatz 11 m x 5,50 m frei gehalten werden, die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die Anleiterstelle hinausreichen; damit jede Wohnung über die Feuerwehrleiter ihren bauaufsichtlich vorgeschriebenen 2. Rettungsweg erhält. In der Summe bedeutet dies, dass auf ganzer Länge der Häuserfront am Fraenkelufer eine Straßenbereite von 5,50 m

freigehalten werden muss. Der Bestand entspricht den genehmigten Flächen und Durchfahrtsbreiten.

Engpass der Konzeption ist zweifelsohne, dass ein Drehleiterfahrzeug in Aufstellung das Fraenkelufer verstellt für nachrückende Rettungsfahrzeuge und die Wendemöglichkeit auf der Straße nicht besteht. Für diesen Fall bieten für nachrückende Fahrzeuge aus Richtung Admiralbrücke oder Böcklerstraße die großzügigen Freiflächen zwischen den Stellplatzflächen auf der Kanalseite Wendemöglichkeit, sodass die Sicherheit der Zu- und Abfahrten von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.

Ob im Falle einer Neuordnung des Fraenkelufers bei der der Bestandsschutz erlischt vom Prüf. Ing. für Brandschutz weitergehende Forderungen erfolgen, um sicher zu stellen, dass im Anleiterfall nachrückende Rettungsfahrzeuge an der Anleiterstelle vorbei fahren können, muss dahin gestellt werden. In diesem Falle würden die vorliegenden 5,50 m nicht einmal ausreichend sein.

Einer solchen erneuten Prüfung und Genehmigung bedürfte die vorgelegte Planung Hanke zum Fraenkelufer. Die darin enthaltenen Einbauten und die nicht mehr durchgehende Breite von 5,50 m sind in jedem Fall unzulässig und eine Herabsetzung des vorhandenen Sicherheitsstandards. Das Gleiche gilt für die geplanten Einschränkungen an den Torhäusern Nr 38 und 44. Hier müssen die Einfahrtradien genau eingefordert werden, was im Plan offensichtlich nicht der Fall ist.

Die auf der Hausseite vorgesehenen 9 PKW- Stellplätze schließen jeweils die Anleiterflächen aus und nehmen den Häusern ihren 2. Rettungsweg, die vorgelegte Planung Hanke ist in dieser Form weder zulässig noch prüffähig. Selbst, wenn die durchgehende Straße mit 5,50 m angeboten werden könnte unter Weglassung der 9 PKW- Stellplätze müsste - wie im Bestand - die Wendemöglichkeit für nachrückende Rettungsfahrzeuge vergleichbar dem Bestand nachgewiesen werden zum Beispiel durch Wegfall weiterer PKW- Stellplätze auf der südlichen Straßenseite und vom Prüf. Ing. für Brandschutz die Lösung insgesamt neu genehmigt werden.

Die Anleiterbarkeit der o.g. Häuser muss grundsätzlich gegeben sein, auch während einer etwaigen Baustellenzeit. Dies ist umso zwingender, weil, wie Beispiele gezeigt haben der Transport von Schwerkranken in machen Häusern nicht durch die Treppenträume erfolgen kann, sondern über Hebezeuge von außen.

aufgestellt
Berlin, den 06.04.2015

Prof. Hinrich Baller